

Unternehmen durch stärkere Absenkung des Insolvenzgeldumlagesatzes entlasten

Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023

5. Oktober 2022

Zusammenfassung

Die befürchtete Insolvenzwellen aufgrund der Corona-Pandemie ist weiterhin ausgeblieben. Auch wenn mit Blick auf die aktuelle Lage ein Ansteigen von Insolvenzen im Jahr 2023, bei denen zusätzlich auch noch Insolvenzgeld gezahlt werden muss, einkalkuliert werden muss, so kann der Insolvenzgeldumlagesatz für das Jahr 2023 dennoch stärker als im Referentenentwurf vorgeschlagen abgesenkt werden.

Die Rücklage aus der Umlage wird in diesem Jahr voraussichtlich 2,273 Mrd. € betragen. Trotz steigender Energie- und Rohstoffpreise, Lieferengpässe und gestiegener Arbeitskosten geht der Referentenentwurf lediglich von Insolvenzgeldausgaben in Höhe von 832 Mio. € aus. Die Rücklage würde bei dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Umlagesatz dennoch deutlich über 2 Mrd. € liegen. Um die Unternehmen in der derzeit angespannten Situation zu entlasten, sollte der Umlagesatz für 2023 nicht, wie in dem Verordnungsentwurf vorgesehen auf 0,06 %, sondern weiter abgesenkt werden. Selbst bei einer Festsetzung des Umlagesatzes auf 0,03 % würde bei den im Referentenentwurf angenommen Ausgaben die Rücklage mit fast 1,8 Mrd. € immer noch deutlich über den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten fünf Jahre und sogar über den Ausgaben der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 liegen.

Im Einzelnen

Das Insolvenzgeld wird durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) an Beschäftigte für ausgefallenes Arbeitsentgelt im Falle einer Insolvenz ihres Arbeitgebers ausgezahlt. Die dafür benötigten Mittel werden durch eine Insolvenzgeldumlage (U3) **ausschließlich von den Arbeitgebern** mit den monatlichen Sozialversicherungsbeiträgen **erbracht**. Der reguläre, gesetzlich festgelegte Insolvenzgeldumlagesatz beträgt 0,15 %. Er wurde für die Jahre 2018 bis 2020 aufgrund einer zwischenzeitlich angewachsenen Rücklage per Rechtsverordnung gem. § 361 Nr. 1 SGB III auf 0,06 % abgesenkt. Wegen der schwer kalkulierbaren, potenziell enormen Insolvenzgeldaufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Umlagesatz für das Jahr 2021 einmalig und befristet per Gesetz auf 0,12 % festgesetzt. Damit sollte sichergestellt werden, dass selbst mit in der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/2009 vergleichbare Aufwendungen für das Insolvenzgeld (1,6 Mrd. €) nicht dazu führen, dass die Insolvenzgeldumlage in finanzielle Schieflage gerät. Nachdem die befürchtete Insolvenzwellen aufgrund der Pandemie erfreulicherweise ausgeblieben ist, wurde der Insolvenzgeldumlagesatz



für das Jahr 2022 auf 0,09 % abgesenkt. Die BDA hatte sich schon damals für einen Insolvenzgeldumlagesatz von 0,06 % ausgesprochen. Dann läge die Rücklage jetzt nicht so hoch.

§ 361 Nr. 1 SGB III sieht vor, dass der Insolvenzgeldumlagesatz abgesenkt werden soll, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt. Aus den Daten der BA ergeben sich **für 2023** durchschnittliche Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre von 769 Mio. €, im Referentenentwurf werden **775 Mio. €** angenommen. Der Referentenentwurf geht von einer Rücklage zum Ende des Jahres 2022 in Höhe von 2,273 Mrd. € aus. Mit einem Absenken des Umlagesatzes auf 0,06 %, würde diese Rücklage im Jahr 2023 in nur geringem Umfang auf 2,102 Mrd. € absinken. Damit würde sich bei einer Umlage von 0,06 % selbst nach den Berechnungen, die dem Referentenentwurf zugrunde liegen, eine deutlich über der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Rücklagenhöhe ergeben.

Zwar ist die Entwicklung der Ausgaben für das Insolvenzgeld schwer schätzbar, allerdings hat sich bereits in diesem Jahr der Trend der unterdurchschnittlichen Ausgaben bestätigt. So belaufen sich die Gesamtkosten für das Insolvenzgeld im Jahr 2022 voraussichtlich auf 520 Mio. €, gegenüber einem Durchschnitt von 740 Mio. € für die Jahre 2010 bis 2019. Selbst mit Blick auf die derzeitige außergewöhnliche wirtschaftliche Situation geht der Referentenentwurf nur von Ausgaben in Höhe von 832 Mio. € aus.

Angesichts der durch die gestiegenen Energiepreise und durch die weiteren Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sehr angespannten Lage vieler Unternehmen, muss ihnen dieses zu viel geleistete Geld jetzt zurückgegeben und sie weiter entlastet werden. Angemessen und sinnvoll wäre daher eine weitere Absenkung des Umlagesatzes im Jahr 2023. Nach den Daten der BA ist selbst bei einer Festsetzung des **Umlagesatzes auf 0,03 %** von einer **Rücklage zum Ende des Jahres 2023 von fast 1,8 Mrd. € auszugehen**. Die Unternehmen würden so um 690 Mio. € entlastet. Eine solche Rücklage wäre immer noch mehr als doppelt so hoch, wie die Vorgabe des Gesetzgebers. Selbst die hohen Ausgaben der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 wären durch eine solche Rücklage gedeckt.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

Arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.